

## **Erweiterung der Notfallbetreuung in unseren Schulen und Kindergärten ab 27.04.2020**

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat nunmehr weitergehende Informationen zur Erweiterung der Notfallbetreuung veröffentlicht.

Berechtigt zur Inanspruchnahme der Notfallbetreuung ab dem 27.04.2020 sind Schülerinnen und Schüler an den Grundschulen der Klassenstufen 1 bis 4, an den weiterführenden Schulen der Klassenstufen 5 bis 7 sowie Kinder in unseren Kindergärten, deren beide Erziehungsberechtigte bzw. die oder der Alleinerziehende außerhalb der Wohnung eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit wahrnehmen, von ihrem Arbeitgeber unabhömmlich gestellt sind, eine entsprechende Bescheinigung vorlegen und durch diese Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen genügt eine Eigenbescheinigung. Weiterhin bedarf es der Erklärung beider Erziehungsberechtigten oder von der oder dem Alleinerziehenden, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte des für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers.

Durch die weitgehende Öffnung einerseits und die hygienischen Einschränkungen andererseits ist damit zu rechnen, dass die Kapazitäten unter Umständen nicht ausreichen, um alle Kinder betreuen zu können. Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,

- bei denen einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur tätig und unabhömmlich ist oder
- für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist oder
- die im Haushalt einer bzw. eines Alleinerziehenden leben.

Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtungen dann immer noch nicht ausreichen, entscheidet die Stadt Sulz am Neckar nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.

Eltern, die für sich solch einen Anspruch und Bedarf sehen, werden gebeten, ihr Kind bzw. ihre Kinder mittels beiliegendem Formblatt samt Arbeitgeberbescheinigung für jeden Erziehungsberechtigten getrennt über die Stadt Sulz am Neckar, Obere Hauptstraße 2, 72172 Sulz am Neckar zur Notfallbetreuung anzumelden. Dies gilt auch für diejenigen Eltern, deren Kind bzw. Kinder bereits in der Notfallbetreuung angemeldet sind.

Bitte beachten Sie, dass die Notfallbetreuung nur in dem vom Arbeitgeber bescheinigten Beschäftigungsumfang in Anspruch genommen werden kann.

Die Soforthilfe des Landes Baden-Württemberg an die Kommunen umfasst auch die Mindereinnahmen der Stadt Sulz am Neckar für das Aussetzen der Gebühren für den Besuch der Kindergärten und der Schulkind-Betreuungen für den Monat April. Es wird folglich keine Nachberechnung geben. Für den Monat Mai steht eine finale Entscheidung noch aus.

Bei Rückfragen stehen Ihnen seitens der Stadtverwaltung für den Bereich Schulen Frau Albert ([selina.albert@sulz.de](mailto:selina.albert@sulz.de)) und für den Bereich Kindergarten Frau Vögele ([susanne.voegele@sulz.de](mailto:susanne.voegele@sulz.de)) zur Verfügung. Aufgrund der besseren Erreichbarkeit empfehlen wir die Anfragen per E-Mail zu schicken.

Sulz am Neckar, den 21.04.2020

Gerd Hieber  
Bürgermeister